

# Einmal tief durchatmen

Gewerbetreibende, die in ihren Betrieben frei zugängliches WLAN anbieten, haben nun mehr Rechtssicherheit

**SÜDTIROL (lub)** Was kann mir passieren, sollte jemand in meinem öffentlich zugänglichen WLAN-Netzwerk etwas Illegales anstellen - etwa gegen das Urheberrecht verstoßen und Raubkopien irgendwelcher Filme downloaden?

Es ist ein recht diffuses Gefühl der Unsicherheit, das all jenen Gewerbetreibenden bekannt vorkommen dürfte, die anderen einen solchen frei zugänglichen WLAN-Hotspot zur Verfügung stellen und die sich genau diese Frage stellen. Gastwirte wären in diesem Fall an erster Stelle zu nennen. Auch in Südtirol kann es sich mittlerweile kaum ein Betrieb, der etwas auf sich hält, erlauben, seinen Gästen oder Kunden Gratis-WLAN vorzuenthalten. Was also, wenn jemand in diesem Netzwerk surft und dabei etwas Rechtswidriges macht? Kann der Anbieter der WLAN-Verbindung für solche Vergehen anderer haftbar gemacht werden? Eine Frage, die bislang nicht zweifelsfrei mit Nein beantwortet werden konnte. Ein kleines Risiko und damit das diffuse Gefühl der Angst waren also ständige Begleiter.

## Künftig sorgenfrei?

Derartige Sorgen können all jene, die ihre Kunden oder Gäste mit Gratis-WLAN versorgen wollen, nun aber getrost links liegen lassen - sofern sie sorgsam umgehen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat Mitte September nämlich ein richtungsweisendes Urteil gesprochen. Der Succus: Das Anbieten eines öffentlich zugänglichen WLAN-Zugangs ist als „reine Durchleitung“ zu interpretieren. Was kompliziert klingt, hat eine ganz einfache Konsequenz: Die Anbieter der Verbindungen können nicht haftbar gemacht werden, wenn andere in ihren WLAN-Netzwerken gegen Urheberrecht verstoßen.

„Das ist eine überaus wichtige Klärung des Sachverhaltes“, stellt dazu der Meraner Rechtsanwalt und Internet-Rechtsexperte Thomas Schnitzer fest. Denn bislang war die Rechtslage alles andere als klar - zumindest in Italien. Nun werden sich laut Schnitzer die Mitgliedsstaaten der EU an dieses Urteil anpassen. Somit



Nicht nur die Gäste im Café, auch die Gewerbetreibenden selbst können künftig beim Thema freies WLAN nunmehr recht entspannt sein.



**Wenn Anbieter von WLAN-Hotspots bei Urheberrechtsverstößen anderer nicht haftbar sind, dann ist das eine gute Nachricht.**

Rechtsanwalt Thomas Schnitzer

werde bald wesentlich mehr Klarheit herrschen.

## Wie so oft folgt ein Aber

Keine Haftung also. Die Angelegenheit wäre aber etwas zu simpel, wenn es nicht auch ein kleines „Aber“ gäbe. Der EuGH hat nämlich auch klargestellt, es müsse gewährleistet sein, dass gegen Anbieter von Gratis-WLAN-Verbindungen - fernab jeder Haft-

barkeit - Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden können. Will heißen: Wenn jemand einen anderen von einem öffentlichen WLAN-Netzwerk aus geschädigt hat, soll er es anschließend nicht noch einmal tun können. Und damit dies gewährleistet ist, spricht der EuGH laut Thomas Schnitzer die „Empfehlung“ aus, dass Anbieter von WLAN-Verbindungen die Personen, die in ihrem Netzwerk surfen, identifizieren können sollen. Will heißen: Die Sicherung durch ein Passwort und die Identifizierung der Nutzer können von Betreibern verlangt werden.

Dieser Passus des Urteils hatte teils harsche Kritik nach sich gezogen und dazu geführt, dass in einigen Stellungnahmen bereits das Ende des freien Internets vorhergesagt wurde. Auch von einer Ausweis-Kontrollpflicht war die Rede, so als müssten Gastwirte künftig jeden Gast nach seinem Namen und seiner Adresse fragen, bevor sie ihn ins Internet lassen. Schnitzer sieht die Angelegenheit etwas anders: „Es gilt diese Empfehlung des EuGH. Wie die einzelnen Mitgliedsstaaten nun aber in ihrer Gesetzgebung darauf reagieren werden, wird von Fall zu Fall verschieden sein.“

## Münchener Präzedenzfall

**MÜNCHEN (lub)** Der Anlass für die Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofes war ein Rechtsstreit in Bayern. In München hatte der Musikkonzern Sony den Piraten-Politiker und Betreiber einer Firma für Licht- und Tontechnik Tobias McFadden abgemahnt. Über dessen freien WLAN-Hotspot soll ein Album der Gruppe „Wir sind Helden“ zum kostenlosen Download angeboten worden sein, lautete der Vorwurf. Das EuGH sollte klären, ob McFadden haftbar gemacht werden kann, weil er das WLAN nicht gegen illegale Downloads gesichert hatte.

Für den Anwalt bleibt aber der erste Teil des Urteils entscheidend: „Wenn Anbieter von Hotspots bei Urheberrechtsverstößen, die Kunden oder Gäste in ihrem Netzwerk verüben, nicht zur Haftung gezogen werden können, dann ist das eine gute Nachricht.“